

Original

Satzung

der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 14. April 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

auf 1.600,-- DM je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Cappeln, den 14. April 1976.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Original

Landkreis Cloppenburg
Der Oberkreisdirektor
10 - Hauptamt
10.4 - Kommunalaufsicht

Cloppenburg, den 6. 5. 1976

Vorstehende Satzung genehmige ich gem. § 6 (3) NGO.

In Vertretung


(Rausch)